



# Evaluation des Transplantationsgesetzes

## Rahmenkonzept der ersten Etappe der Evaluation

Gabriele Wiedenmayer, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F),  
Colette Rogivue, Sektion Transplantation (Tx)

**21.03.2019**

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund und Anlass der Evaluation</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Der Gegenstand der Evaluation</b> .....	<b>3</b>
3.1	Allgemeines .....	3
3.2	Spezifische Inhalte der Evaluation .....	3
<b>4</b>	<b>Angaben zur Evaluation</b> .....	<b>5</b>
4.1	Ziel und Zweck der Evaluation .....	5
4.2	Hauptfragen der Evaluation .....	5
4.3	Evaluationsdesign und Methodik.....	6
4.4	Organisation der Evaluation .....	7
4.5	Begleitgruppe.....	8
4.6	Zeitplanung und Kostenabschätzung .....	8
<b>5</b>	<b>Informationen</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Kontaktpersonen</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>11</b>

## 1 Vorbemerkung

Das vorliegende Rahmenkonzept zeigt die «Leitplanken» für die summative Evaluation des Transplantationsgesetzes (TxG) auf.

Zweck des Rahmenkonzepts ist:

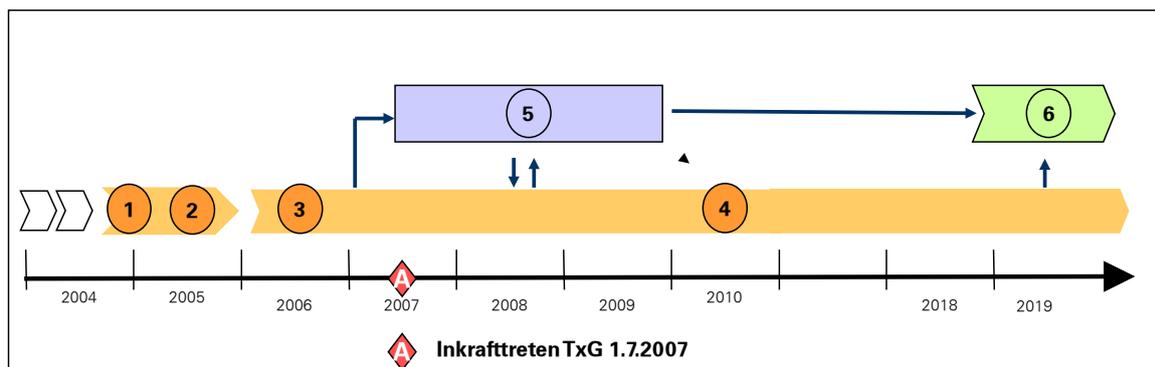
- Den Evaluationsgegenstand zu beschreiben.
- Die inhaltliche Ausrichtung und die Hauptfragestellungen der Evaluation aufzuzeigen.
- Mögliche Instrumente der Wissensbeschaffung zu benennen.
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einer Projektorganisation festzulegen.
- Einen Zeit- und Kostenrahmen zu bestimmen.

## 2 Hintergrund und Anlass der Evaluation

Gemäss Art. 55 des Transplantationsgesetzes (TxG) ist das BAG verpflichtet, den Vollzug und die Wirkungen des Gesetzes zu evaluieren. Das Gesetz ist seit 01. Juli 2007 in Kraft. Von 2007 bis 2009 wurde die Umsetzung des Gesetzes von einer formativen Evaluation begleitet. Die Wirksamkeit des Gesetzes wird seit dessen Inkrafttreten mit einem Monitoring laufend überprüft. Nach mehr als 10 Jahren seit dem Inkrafttreten sollen das Gesetz und dessen Umsetzung summativ evaluiert werden.

Den zeitlichen Ablauf und das Zusammenspiel dieser verschiedenen Instrumente der Wirksamkeitsprüfung des TxG zeigt nachfolgende Abbildung:

**Abb. 1: Wirksamkeitsprüfung der Umsetzung des TxG**



- |   |   |
|---|---|
| <b>Monitoring</b><br>Zweck: Feststellung von Trends;<br>Grundlage für Wirkungsmessung | <b>5 formative Evaluation</b><br>Zweck: Optimierung der Umsetzung des Gesetzes                                  |
| <b>1 2 Konzept und Nullmessung Monitoring</b>   | <b>6 summative Evaluation (Gesetzesevaluation)</b><br>Zweck: Rechenschaftslegung in Bezug auf Wirkungen des TxG |
| <b>3 Fortführung Monitoring gemäss Konzept</b>  |   |
| <b>4 Anpassung Monitoring</b>   |   |

Aufgrund noch laufender Revisionsprozesse und den damit verbundenen zeitlichen Gegebenheiten ist eine Gesamtbetrachtung des Gesetzes und dessen Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll durchführbar. Trotzdem soll mit der Evaluation der zentralen Schutzzwecke des Gesetzes nicht länger zu gewartet werden. Es wird deshalb eine erste, in sich abgeschlossene Evaluation vorgenommen, die sich schwerpunktmässig auf folgende Aspekte des Gesetzes bezieht:

- A) die Information der Öffentlichkeit (Art. 61 TxG),
- B) die Todesfeststellung (Art. 9 TxG) und die vorbereitenden medizinischen Massnahmen (Art. 10 TxG), beides im Hinblick auf eine mögliche Organspende sowie

- C) die Zuteilung von Organen (Art. 16 – 23 TxG) und die Qualität der Organtransplantationen (Art. 27 TxG).

Wann und in welcher inhaltlichen Abfolge weitere Bereiche des TxG evaluiert werden, hängt u.a. davon ab, wann die verschiedenen, derzeit noch laufenden Revisionsprozesse jeweils abgeschlossen sein werden. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass es einer gewissen Zeit bedarf, bis die Revisionen ihre Wirkungen entfalten können.

Seit 2013 hat die Schweiz mit dem Aktionsplan «Mehr Organe für Transplantationen» verschiedene Massnahmen eingeführt, um die Zahl der Organspenden zu erhöhen. Bund und Kantone haben im Mai 2018 entschieden, den Aktionsplan bis Ende 2021 weiterzuführen. Die Massnahmen zeigen erste Erfolge, brauchen aber mehr Zeit, um vollumfänglich zu wirken. Der Aktionsplan bzw. dessen Wirksamkeit sowie die aus den Massnahmen gewonnenen Erkenntnisse werden zu gegebenem Zeitpunkt separat evaluiert. Da im Rahmen des Aktionsplans auch einheitliche Abläufe für die Gewebespende erarbeitet und schweizweit implementiert werden, wird auch die Verfügbarkeit von Geweben und Zellen erst nach Abschluss des Aktionsplans evaluiert.

### **3 Der Gegenstand der Evaluation**

#### **3.1 Allgemeines**

Gegenstand der Evaluation ist das Transplantationsgesetz (TxG) und dessen Umsetzung.

Das Transplantationsgesetz schafft die rechtlichen Grundlagen für die Transplantationsmedizin in der Schweiz. Mit dem Gesetz wird gemäss Art. 1 TxG folgender Zweck verfolgt:

- <sup>1</sup> Das Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Organe, Gewebe oder Zellen zu Transplantationszwecken verwendet werden dürfen.
- <sup>2</sup> Es soll dazu beitragen, dass menschliche Organe, Gewebe oder Zellen für Transplantationszwecke zur Verfügung stehen.
- <sup>3</sup> Es soll den missbräuchlichen Umgang mit Organen, Geweben oder Zellen bei der Anwendung der Transplantationsmedizin beim Menschen, insbesondere den Handel mit Organen, verhindern und die Menschenwürde, die Persönlichkeit und die Gesundheit schützen.

#### **3.2 Spezifische Inhalte der Evaluation**

##### **A) Information der Öffentlichkeit**

Gemäss Art. 61 des TxG sind das BAG und die Kantone angehalten, die Öffentlichkeit regelmässig über die Belange der Transplantationsmedizin zu informieren. Zu diesem Zweck arbeiten sie mit Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zusammen. Die Information umfasst:

- a. das Aufzeigen der Möglichkeiten, den eigenen Willen bezüglich der Spende von Organen, Geweben oder Zellen sowie bezüglich der vorbereitenden medizinischen Massnahmen zu äussern und der mit der Willensäusserung verbundenen Konsequenzen,
- b. die gesetzliche Regelung und die Praxis, namentlich die Darstellung der Voraussetzungen der Entnahme, Zuteilung und Transplantation von Organen, Geweben und Zellen in der Schweiz und
- c. den Bedarf an Organen, Zellen und Geweben sowie den Nutzen einer Spende für die Patientinnen und Patienten.

Die Information der Öffentlichkeit über die genannten Belange der Transplantationsgesetzgebung erfolgt seit Inkrafttreten des Gesetzes über folgende Kanäle:

- Breit angelegte Bevölkerungskampagnen, die auch Teil des Aktionsplans sind,
- die Webseiten des BAG (z.B. Informationen zum Transplantationswesen allgemein, zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Zurverfügungstellung von Factsheets zu komplexen Fragestellungen usw.),
- regelmässige Publikation von Zahlen und Fakten aus dem Monitoring des Transplantationsgesetzes,
- das Betreiben eines «Anfragebriefkastens» ([transplantation@bag.admin.ch](mailto:transplantation@bag.admin.ch)),
- die Veröffentlichung der Ergebnisse zur Einstellung und zum Verhalten der Bevölkerung zum Thema Organspende aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) durch das BAG,
- Entwicklung und Zurverfügungstellung spezifischer Informationen für Schulen und Jugendsession (via [kiknet](#) und bis 2016 mittels «Lernumgebung») sowie
- Medienmitteilungen des Bundes zum Thema.

## **B) Todesfeststellung und vorbereitende medizinische Massnahmen**

Das Transplantationsgesetz legt fest, dass der Mensch tot ist, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind. Die Organe dürfen erst entnommen werden, nachdem der Tod festgestellt worden ist. Das Gesetz delegiert das Festlegen der Vorschriften über die Feststellung des Todes an den Bundesrat. In der Transplantationsverordnung (TxV) legt er fest, dass die Todesfeststellung nach den betreffenden Ziffern der SAMW-Richtlinien «Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und Vorbereitung der Organentnahme» erfolgt. Mit der Teilrevision der Transplantationsverordnung vom 18. Oktober 2017 wurde festgelegt, dass die von der SAMW überarbeiteten und im Mai 2017 verabschiedeten Richtlinien massgebend sind. Die Richtlinien halten im Übrigen auch die unzulässigen vorbereitenden medizinischen Massnahmen in einer Negativliste fest.

## **C) Zuteilung von Organen und Qualität der Transplantationen**

Die Zuteilung von Organen ist im 4. Abschnitt des Gesetzes in den Artikeln 16 – 23 geregelt. Im Rahmen der behördlichen Kontrolle der Organzuteilung wird u.a. die Warteliste, d.h. die Auflistung derjenigen Personen, die auf die Transplantation eines Organes warten, laufend überprüft.

Die Transplantationszentren müssen gemäss Artikel 27 TxG und Art. 20 TxV die Ergebnisse der Transplantationen einheitlich aufzeichnen, auswerten und veröffentlichen. Die Ergebnisse sollen Erkenntnisse zu Einflussfaktoren auf den Erfolg einer Transplantation sowie einen Verbesserungsprozess ermöglichen. Die Überlebensrate von Organen und Organempfängerinnen und -empfängern wird zum Beispiel durch die Art der Spende (Spende einer verstorbenen Person oder Lebendspende), die Gewebemerkmale (d.h. die Übereinstimmung der Gewebemerkmale zwischen spendender und empfangender Person) und die Blutgruppe (d.h. die Information, ob zwischen spendender und empfangender Person Blutgruppen-Identität, Blutgruppen-Kompatibilität oder Blutgruppen-Inkompatibilität besteht) beeinflusst.

## **4 Angaben zur Evaluation**

### **4.1 Ziel und Zweck der Evaluation**

Im sogenannten Evaluationsartikel (Art. 55 TxG) ist festgehalten, dass das BAG für wissenschaftliche Evaluationen über den Vollzug und die Wirkungen dieses Gesetzes sorgt. Diese Evaluationen haben namentlich zum Gegenstand:

- a. Den Einfluss des Gesetzes auf die Situation, die Einstellung und das Verhalten der Bevölkerung sowie des medizinischen Personals;
- b. Die Praxis der Zuteilung von Organen, die Qualität der Transplantationen und die Verfügbarkeit von Organen, Geweben und Zellen zur Transplantation.

Die Evaluation soll Aufschluss darüber geben, inwiefern die Ziele des Gesetzes erreicht werden und ob die Umsetzung des Transplantationsgesetzes in der Praxis den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Daraus sollen Empfehlungen für Verbesserungen oder Anpassungen sowohl in der Praxis der Umsetzung, als auch der Formulierung der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Richtlinien abgeleitet werden.

Dem Bundesrat wird nach Abschluss der Evaluation über die Ergebnisse und Empfehlungen Bericht erstattet.

### **4.2 Hauptfragen der Evaluation**

In der Evaluation sollen insbesondere diejenigen Bereiche des Transplantationsgesetzes untersucht werden, die in Art. 55 des Gesetzes explizit genannt werden. Dies soll anhand folgender übergeordneter Fragen geschehen.<sup>1</sup>

#### **A) Information der Öffentlichkeit**

- Wie wird die Öffentlichkeit durch den Bund und die Kantone über die Belange der Transplantationsmedizin informiert?
- Wie wirkt sich die Information der Öffentlichkeit auf Wahrnehmung, Einstellung und Verhalten der Bevölkerung und der Fachpersonen aus?
- Erfüllen die bereit gestellten Informationen die Vorgaben gemäss Art. 61 Abs. 2 TxG?

#### **B) Feststellung des Todes und vorbereitende medizinische Massnahmen**

- In welcher Weise werden die gesetzlich verbindlichen Punkte der Landesregeln in der Praxis umgesetzt?
- Erfüllen die Landesregeln und deren praktische Umsetzung aus Sicht der Fachpersonen und der Angehörigen die Ziele der bundesgesetzlichen Vorgaben (v.a. hinsichtlich der Gewährleistung der Menschenwürde)?

#### **C) Praxis der Organzuteilung und Qualität der Transplantationen**

- Wie gestaltet sich die Organzuteilung?
- Erfüllt die praktische Anwendung der gesetzlich vorgegebenen Kriterien für die Organzuteilung Ziel und Zweck des Transplantationsgesetzes?
- Welche Daten und Informationen zur Qualität von Transplantationen werden veröffentlicht?
- Sind die zur Verfügung stehenden Auswertungen zweckmässig, um einen Verbesserungsprozess zu unterstützen?
- Wie ist die Qualität der in der Schweiz erfolgten Transplantationen zu beurteilen?

---

<sup>1</sup> Die Hauptfragen werden in der Evaluation weiter ausdifferenziert.

## D) Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- Wo besteht Optimierungsbedarf bei der Umsetzung von Massnahmen? Besteht eine Notwendigkeit zur Anpassung des Transplantationsgesetzes?

### 4.3 Evaluationsdesign und Methodik

Vor Beginn der Evaluation wurden im Rahmen eines externen Mandats ein **Wirkungsmodell** des Gesetzes erstellt sowie die relevanten Schlüsselindikatoren und die dafür notwendigen Daten benannt.<sup>2</sup>

#### Wissensbeschaffung<sup>3</sup>

Zur Wissensbeschaffung sollen alle bereits vorhandenen Datenquellen benutzt werden.<sup>4</sup> Vorrangig sind die Berichte des Monitorings des Transplantationsgesetzes zu nennen, in denen alle hier zu untersuchenden Bereiche des Gesetzes abdeckt sind.

Für den Bereich der **Information der Öffentlichkeit** sind zudem die Ergebnisse der bisherigen Kampagnenwirkungsmessungen und aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung heranzuziehen.<sup>5</sup> Das Augenmerk der Evaluation richtet sich dabei auf die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Kampagnen. Insbesondere soll untersucht werden, wie sich Einstellung und Verhalten der Bevölkerung gegenüber Organtransplantationen seit Inkrafttreten des Gesetzes in 2007 entwickelt haben.

Ein weiterer Fokus richtet sich auf die von Bund und Kantonen bereit gestellten Informationen. Neben einer Zusammenstellung der Materialien, auch in Abgrenzung zu den Informationen anderer, z.B. von Swisstransplant, ist an eine inhaltsanalytische Untersuchung gedacht (z.B. hinsichtlich Art. 61 TxG). In einer eigenen Untersuchung soll hierzu auch die Meinung der Fachpersonen in der Medizin und von weiteren (z.B. Lehrerschaft) eingeholt werden.

Zusätzlich sollen die verschiedenen bestehenden Informationskanäle und deren jeweilige Zwecke systematisch zusammengestellt und – soweit möglich – deren Nutzung analysiert werden.

Im Bereich der **Todesfeststellung und der vorbereitenden medizinischen Massnahmen** sollen die Prozesse in den Kliniken dahingehend untersucht werden, ob sie konform zu den gesetzlich verbindlichen Standesregeln umgesetzt werden. Auch soll eine Beurteilung deren Zweckmässigkeit erfolgen. Insbesondere soll die Umsetzung der rechtlich verbindlichen Bestimmungen der SAMW-Richtlinie (SAMW-RL) zur Todesfeststellung und zu den vorbereitenden medizinischen Massnahmen untersucht werden, beide im Hinblick auf eine mögliche Organspende. Dabei soll den Ähnlichkeiten und Unterschieden der Prozesse bei Tod infolge primärer Hirnschädigung einerseits und bei Tod nach anhaltendem Kreislaufstillstand andererseits ein besonderes Augenmerk geschenkt werden: dies insbesondere in Bezug auf die äussere Situation (objektive Deskription der Gegebenheiten) sowie das (subjektive) Erleben dieser Gegebenheiten bei den Angehörigen potentieller Organspendender und bei den involvierten Fachpersonen. Neben der Analyse von Dokumenten sollen hier auch standardisierte und/oder semistandardisierte Befragungen der medizinischen Fachpersonen und der Angehörigen zum Einsatz kommen. In den Befragungen sollen auch ethische Aspekte erfasst werden.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu die Informationen in [Kapitel 5](#).

<sup>3</sup> Siehe dazu die Informationen in [Kapitel 5](#).

<sup>4</sup> Siehe dazu die Übersichtstabelle in Anhang 2.

<sup>5</sup> Die Kampagne wird seit 2013 als eine Massnahme des Aktionsplans «Mehr Organe für Transplantationen» geführt, ist also keine reine Informationsmassnahme des Bundes.

Für die **Zuteilung der Organe** sind die Warteliste bzw. SOAS (Swiss Organ Allocation System) sowie das zugehörige Statistiktool massgebliche Datenquellen und Datenanalyse-Instrumente. Ausgehend von diesen Daten soll untersucht werden, wie sich der Zugang zur Warteliste sowie deren Management durch die Fachpersonen gestaltet. Dabei geht es vorab um die Frage nach einem schweizweit einheitlichen, der Gerechtigkeit und der Nichtdiskriminierung verpflichteten Vorgehen. Insbesondere sollen die Anwendung der Aufnahmekriterien (ja/nein, Zeitpunkt im Verlauf der Erkrankung), der Umgang mit der Zuteilung des Wartestatus innerhalb der Liste (urgent/aktiv/inaktiv) und die aus der Liste folgende Organ-Zuteilungen im einzelnen Transplantationsfall untersucht werden. Hier soll u.a. allfälligen Unterschieden in Bezug auf Organe mit Herkunft DBD gegenüber DCD besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Zur Beurteilung der **Qualität der Transplantationen** sind die Ergebnisse der Swiss Transplant Cohort Study (STCS) (<http://www.stcs.ch/publications>) zu beachten, ggf. ergänzt um weitere Studien (z.B. beim Vergleich mit dem Ausland).

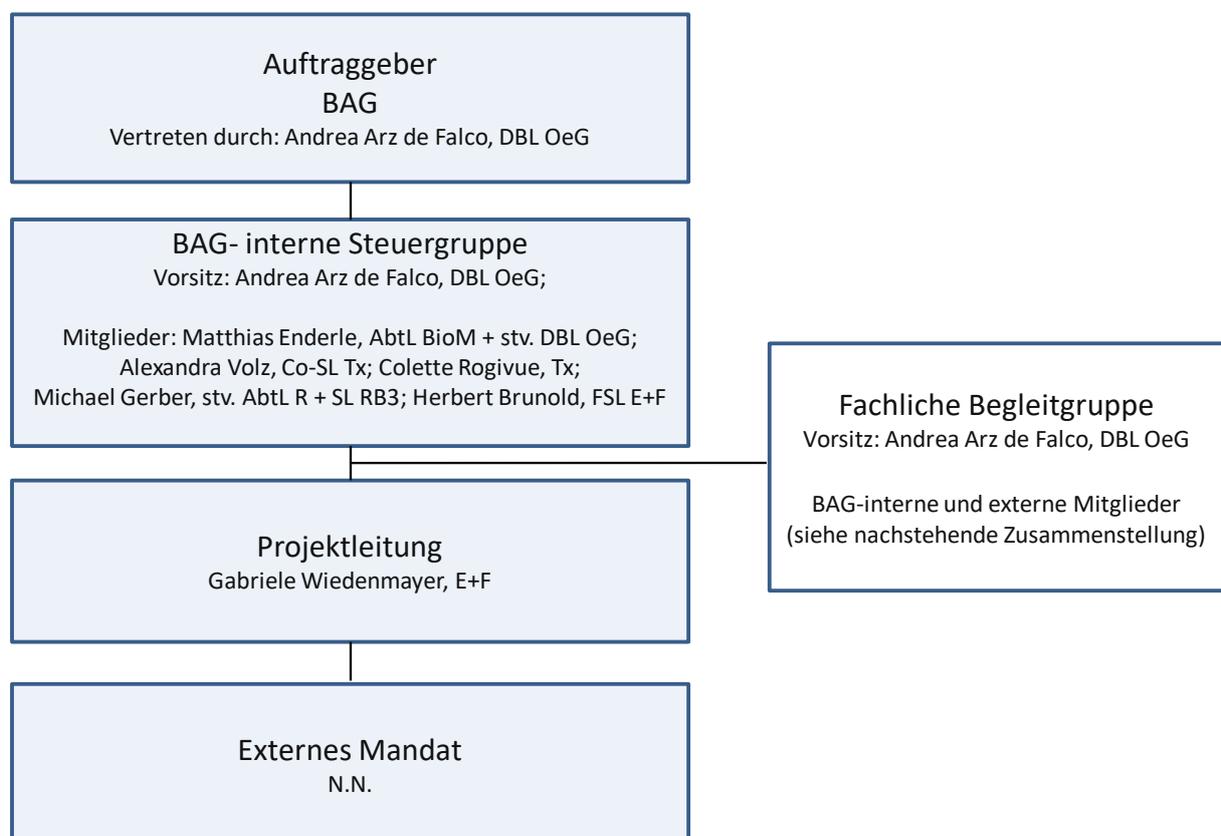
Eine Befragung der Kantone kann zusätzliche Hinweise geben (Stichwort «hochspezialisierte Medizin»).

Darüber hinaus können leitfadengestützte Interviews z.B. mit Betroffenen, Beteiligten sowie Expertinnen und Experten zu den verschiedenen thematischen Bereichen geführt werden.

#### 4.4 Organisation der Evaluation

Die Projektorganisation für die Evaluation zeigt nachstehendes Organigramm. Informationen zu den Aufgaben der Beteiligten finden sich in Anhang 1.

**Abb. 2: Organigramm der Evaluation**



#### 4.5 Begleitgruppe

Für die Evaluation wird eine **Begleitgruppe** mit BAG-internen und BAG-externen Mitgliedern konstituiert. Die Begleitgruppe hat eine beratende und unterstützende Funktion.

In der Begleitgruppe nehmen **BAG-seitig** folgende Personen Einsitz:

- Andrea Arz de Falco, Leiterin Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit (DBL OeG), Vorsitz der Begleitgruppe
- Matthias Enderle, Stv. Leiter DB Öffentliche Gesundheit (stv. DBL OeG) und Leiter Abteilung Biomedizin (AbtL BioM)
- Alexandra Volz, Co-Leiterin Sektion Transplantation (Co-SL Tx)
- Colette Rogivue, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Transplantation (Tx)
- Michael Gerber, Stv. Leiter Abteilung Recht (stv. AbtL R) und Leiter Sektion Rechtsbereich 3 (SL RB 3)
- Gabriele Wiedenmayer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F), Projektleitung der Evaluation.

Die BAG-externen Mitglieder repräsentieren interessierte und betroffene Institutionen und Berufsgruppen. Folgende **BAG-externe Organisationen** sind in der Begleitgruppe vertreten:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW
- Swiss Transplant Cohort Study: Data Center
- Stiftungsrat Swisstransplant
- Nationaler Ausschuss für Organspende CNDO
- Medizinischer Ausschuss Swisstransplant, Comité Médical CM
- Fachpersonen Organ- und Gewebespende FOGS
- Verband Universitäre Medizin Schweiz
- PatientInnenorganisationen:
  - Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz
  - Dachverband Schweizerischer Patientenstellen DVSP
  - Schweizerischer Transplantierten Verein STV
- Schweizerische Neurologische Gesellschaft SNG
- Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie SGC
- Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI
- Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin SGNOR
- Vertretung der Pflegefachpersonen mit Weiterbildung «Dipl. Expertin / dipl. Experte Intensivpflege NDS HF»
- Universitäre Institution der klinischen Ethik
- Universitäre Institution der Sozialethik.

#### 4.6 Zeitplanung und Kostenabschätzung

Die Durchführung der externen Evaluation beginnt 2019. Ergebnisse werden Ende 2021 vorliegen. Die Resultate und die daraus abgeleiteten Empfehlungen werden im Schlussbericht der Evaluation zusammen mit einer Stellungnahme des BAG und der Begleitgruppe publiziert.

Die wichtigsten Etappen und Arbeitsschritte der Evaluation sind in Anhang 3 in Tabellenform dargestellt. Eine detaillierte Zeitplanung erfolgt zu Beginn der externen Evaluation.

Als Kosten für die externe Evaluation von 2019 – 2021 werden bis zu CHF 180'000,- veranschlagt.

## **5 Informationen**

### **Informationen zur Gesetzgebung und zur Transplantationsmedizin**

Wirkungsmodell über das Transplantationsgesetz TxG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/evaluationsberichte/evalber-biomedizin-forschung.html>

Gesetzgebung Transplantationsmedizin

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-transplantationsmedizin.html>

Website BAG zur Transplantationsmedizin

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/biomedizin-forschung/transplantationsmedizin.html>

Übersicht zu den wichtigsten Merkmalen des Schweizerischen Transplantationswesens: «Das System der Organspende in der Schweiz» (siehe Kapitel 3 des BAG-Postulatsberichtes «Prüfung von Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl verfügbarer Organe zu Transplantationszwecken in der Schweiz»)

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/transplantationsmedizin/bericht-postulate-gutzwiller-amherd-favre.pdf.download.pdf/bericht-postulate-gutzwiller-amherd-favre.pdf>

Medienmitteilungen des BAG zum Thema Organspende

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin.html>, siehe Reiter «Medien»

### **Kampagnen**

Aktuelle Bevölkerungskampagne zur Organspende

[https://www.leben-ist-teilen.ch/?ignorepk\\_campaign=adwords\\_search&pk\\_kwd=%7Bkeyword%7D](https://www.leben-ist-teilen.ch/?ignorepk_campaign=adwords_search&pk_kwd=%7Bkeyword%7D)

### **Monitoring und Evaluation**

Zahlen & Fakten zur Transplantationsmedizin

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin.html>

Monitoring des Transplantationsgesetzes

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/wirksamkeitspruefung-des-transplantationsgesetzes/monitoring-des-transplantationsgesetzes.html>

Evaluation des Transplantationsgesetzes

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/wirksamkeitspruefung-des-transplantationsgesetzes/evaluation-transplantationsgesetz.html>

Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragungen 2007 und 2012 bezüglich Organspende

<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/e-f/evalber-biom-forsch/2015-auswertung-sgb-einstellung-zu-spenden.pdf.download.pdf/2015-auswertung-sgb-spenden-organen-ge-weben-zellen-d.pdf>

Weitere Evaluationsberichte und Studien im Bereich Biomedizin und Forschung

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/evaluationsberichte/evalber-biomedizin-forschung.html>

## **Evaluationen allgemein im BAG**

Evaluation im BAG

<http://www.bag.admin.ch/evaluation>

Evaluationsmanagement

[www.bag.admin.ch/evaluationsmanagement](http://www.bag.admin.ch/evaluationsmanagement)

Arbeitshilfen für das Evaluationsmanagement

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/ressortforschung-evaluation/evaluation-im-bag/arbeitshilfen-fuer-das-evaluationsmanagement.html>

Evaluationsglossar

[Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

## **6 Kontaktpersonen**

### **Für die Evaluation:**

Dr. Gabriele Wiedenmayer, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F),

Tel. 058 46 38761, [gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch](mailto:gabriele.wiedenmayer@bag.admin.ch)

### **Für inhaltlich-fachliche Fragen:**

Dr. Colette Rogivue, BAG, Sektion Transplantation (Tx),

Tel. 058 46 55275, [colette.rogivue@bag.admin.ch](mailto:colette.rogivue@bag.admin.ch)

## 7 Anhang

### Anhang 1: Hauptaufgaben der Beteiligten in der Projektorganisation der Evaluation

<b>Wer</b>	<b>Hauptaufgaben</b>
Auftraggeberin	<b>Gesamtverantwortung für das Projekt</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG</li></ul>
Steuergruppe	<b>Überwachung und Steuerung des Projekts aus Gesamtsicht</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation</li><li>• Wahl des Evaluationsteams</li><li>• Diskussion der Resultate und Verfassen der Stellungnahme zu den Ergebnissen</li><li>• Bestimmung des Zeitpunkts der Veröffentlichung des Schlussberichts</li><li>• Entscheidung über Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse</li></ul>
Begleitgruppe	<b>Beratende Unterstützung des Projekts</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fachliche Expertise</li><li>• Beratung und Unterstützung (insbesondere beim Zugang zu bestimmten Informationen oder Personen(kreisen) oder bei Datenfragen)</li><li>• Diskussion und Nutzung der Resultate der Evaluation</li></ul>
Leitung Evaluationsprojekt	<b>Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation</li><li>• Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li><li>• Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats</li><li>• Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte)</li><li>• Genehmigung des Schlussberichts</li><li>• Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse</li></ul>
Externes Evaluationsteam	<b>Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards)</b>

## Anhang 2: Vorläufige Übersicht über die Methoden und Datenquellen der Wissensbeschaffung nach Untersuchungsbereichen<sup>\*)</sup>

Untersuchungs- bereiche <b>Methoden</b>	Information der Öffentlichkeit	Todesfeststellung und vorbereitende Massnahmen	Praxis der Organzuteilung	Qualität der Transplantationen
Dokumenten-/Inhaltsanalysen	Info-Material Bund / Kantone	Verordnungen / Richtlinien	Verordnungen / Richtlinien	Verordnungen / Richtlinien
Sekundärdatenaufbereitung und ggf. -analysen	Wirkungsmessungen Kampagnen SGB	Monitoring TxG	Warteliste / SOAS Monitoring TxG	Swiss Transplant Cohort Study Monitoring TxG
Expertengespräche		z.B. Fachgesellschaften (s. Begleitgruppe) Ethiker/in	z.B. Fachgesellschaften (s. Begleitgruppe) Ethiker/in	z.B. Fachgesellschaften (s. Begleitgruppe) Expertin/Experte Qualität
Leitfadengestützte / semistandardisierte Interviews	Gesundheitsfachpersonen Lehrerschaft	Medizinische Fachpersonen Angehörige	Verantwortliche in den Transplantationszentren	Transplantierte Medizinische Fachpersonen in den Transplantationszentren Medizinische Fachpersonen in der Nachbehandlung
Standardisierte Befragungen	--	Medizinische Fachpersonen Angehörige (wenn Zugang im grösseren Umfang möglich)	--	--
Kantonsbefragung	Informationen für Bevölkerung und Fachpersonen	Kosten und Finanzierung, Auswirkungen auf die (inter-)kantonale Spitalplanung	--	Qualitätskriterien / Qualitätsvorgaben, z.B. bei der Erteilung von Leistungsaufträgen

<sup>\*)</sup> Es sind jeweils die wichtigsten Datenquellen und Untersuchungsbereiche angegeben. Änderungen können sich bei der Ausarbeitung des Detailkonzepts der Evaluation ergeben.

### Anhang 3: Wichtigste Etappen und Arbeitsschritte der Evaluation

Instrumente und Teilschritte	Jahr, Quartal																			
	2018				2019				2020				2021				2022+			
<b>Vorbereitung</b>																				
Wirkungsmodell + Schlüsselindikatoren																				
Bildung Begleitgruppe																				
Ausschreibung und Vergabe der Evaluation																				
<b>Durchführung der externen Evaluation</b>																				
Detaillkonzept + Erarbeitung Erhebungsinstrumente																				
Teil A – Information der Öffentlichkeit																				
Teil B – Todesfeststellung und vorbereitende Massnahmen																				
- Befragung Klinikpersonal																				
- Befragung Angehörige																				
Teil C – Praxis der Organzuteilung und Qualität der Transplantationen																				
Schlussbericht																				
<b>Publikation Ergebnisse + Stellungnahme BAG / Begleitgruppe</b>																				
<b>Begleitgruppensitzungen</b>																				
<b>Valorisierungsphase</b>																				